Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die schwyzerischen Schulberichte an Minister Stapfer
Autor: Ochsner, Martin
Kapitel: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158748

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vollziehungsdirektorium und Räte der einen und unteilbaren helvetischen Republik suchten all die Institutionen zu beseitigen oder umzumodeln, welche an die ehevorigen Regenten erinnerten. Auf Grundlage der von Frankreich importierten Konstitution sollten den Bürgern andere Anschauungen über Zweck und Aufgabe des Staates beigebracht werden. Namentlich nach zwei Seiten hin zeichnete sich die jugendfrohe Helvetik aus, durch gesetzliche Festlegung aller das Gemeinwesen berührenden Verhältnisse und deren Legiferierung in ausgeprägt zentralistischem Sinne.

Auch das Schulwesen wurde in diese Strömung gerissen. Am 28. März 1798 lag der Entwurf zur ersten Verfassung der helvetischen Republik vor. Hiezu bemerkt das spätere Mitglied des Direktoriums, Peter Ochs, unter der Überschrift: „Lumieres et industrie“ —: „Le legislateur favorisera autant que possible les institutions publiques, les établissements d'éducation et les sociétés littéraires. Les écoles fourniront annuellement dans chaque canton l'occasion d'une quatrième fête civique.“ Und Schneider äusserte sich am 28. Mai 1798 im Großen Rate: „Der Schullehrer soll in diesen unsern Zeiten einer der wichtigsten Männer sein. Denn Aufklärung ist nötig, welche bis dato noch allezeit gehemmt und unterdrückt wurde.“

Den Mittelpunkt in den Bestrebungen für Begründung eines nationalen Unterrichtswesens bildete Philipp Anton Stapfer von Brugg, der mit 32 Jahren von der Professur über Philosophie und Philologie am politischen Institut in Bern weg am 2. Mai 1798 zum Minister der Künste und Wissenschaften gewählt wurde.

Nachdem das Direktorium schon am 23. Juli sich bevollmächtigen ließ, die für das Unterrichtswesen nötigen Gesetze vorzubereiten, promulgierte es tags darauf den Beschluß betreffend Einsetzung von kantonalen Erziehungsräten und Bezirksinspektoren nebst Bestimmungen über Prüfung und Anstellung der Lehrer.

Inzwischen arbeitete Stapfer ein Unterrichtsgesetz aus, das vom Direktorium durchberaten und am 18. November mit Botschaft beiden Räten zugestellt wurde. Wenn auch dieser Entwurf nur bis zur erstmaligen Beratung durch den Großen Rat im Frühjahr 1799 gedieh, so ist derselbe wie die Botschaft von solcher Bedeutung für die Folgezeit geworden, daß es wohl angebracht sein dürfte, einige Punkte daraus hervorzuheben.

In jedem Dorfe und in jeder Sektion großer Gemeinden sollte wenigstens eine Schule errichtet werden. Für jeden Kanton wird ein Erziehungsrat bestellt, der für jeden Distrikt einen Schulinspektor wählt. Die Wahl der Lehrer, die mit erfülltem 65. Altersjahre pensionsberechtigt werden, erfolgt nach bestandener Prüfung durch den Erziehungsrat.

Nach der Botschaft muß der bürgerliche Unterricht so beschaffen sein, daß durch die Art, wie die nötigsten Kenntnisse den Schülern beigebracht werden, die Seelenkräfte selbst geweckt und an freie ungehinderte Wirksamkeit gewöhnt werden.

„Der Elementarunterricht in den Bürgerschulen sollte sich freilich auf alle Kenntnisse und Übungen erstrecken, ohne welche der Mensch nie zum vollen Gefühl seiner Würde und Bestimmung, der Bürger nie zur genauen Kenntnis seiner Rechte und Pflichten gelangt; er sollte die physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte des Jünglings bis zur Gründung der Selbständigkeit ausbilden. Er sollte denselben instand setzen, das Maß seiner Talente zu schätzen und ihn zu demjenigen Berufe gehörig vorbereiten, der seinen Fähigkeiten am angemessensten und zugleich für seine Be-

dürfnisse hinreichend wäre. Er müßte demnach, außer einer genauen Anleitung zum richtigen Lesen, Sprechen und Schreiben der Muttersprache und Rechnen, sich über die Anfangsgründe der französischen Sprache für das deutsche, der deutschen für das französische und beider Sprachen für das italienische Helvetien, über die Planimetrie, einige Kenntnis der Naturgeschichte, der Physik, Geographie und Geschichte, die nützlichsten Gewerbe und Handwerke, den Bau des menschlichen Körpers, seine Verrichtungen und die notwendigsten Gesundheitsregeln, über die Hauswirtschaft und die Buchhaltung, die Konstitution, die wichtigsten Gesetze, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral verbreiten. Denn jeder Mensch soll ja zur Humanität, d. i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden."

Damit war das Ziel viel zu weit gesteckt. Selbst die Botschaft kommt zum Schluße, daß der Plan vorderhand und noch für lange Zeit als unausführbar angesehen werden dürfe.

Nüchterner, den Verhältnissen und der Volksseele mehr angepaßt, suchte der Gesetzesvorschlag an die Lösung der Frage su treten. Darnach sollen in den untern Bürgerschulen Lesen, Sprechen und Schreiben nach den Regeln der Muttersprache gelehrt, und die Anfangsgründe der Rechenkünste, Geographie und Vaterlandskunde vorgetragen, sowie der erste Unterricht in der Moral erteilt werden. Vorgesehen war auch ein auf Veranstaltung der Regierung zu verfassendes Elementarbuch. Es sollte den Schülern zur Übung des Gedächtnisses dienen und ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände lenken, welche zugleich ihren Bedürfnissen und ihrer Fassungskraft angemessen sein würden. Den Religionsunterricht hatte derjenige Geistliche zu erteilen, welcher das Zutrauen der Eltern besaß. Auch auf das Turnen nahm man Bedacht. „In den Gemeinden," heißt es, „welche die Hilfsmittel dazu haben, sollen die Schüler in denjenigen Leibesübungen unter-

richtet werden, welche Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers am meisten bedürfen."

Über die Methode äußert sich der Entwurf: „Die Verfahrungsart und die Regeln, nach welchen diese Abteilung und die Beförderung der Schüler von einer Klasse in die andere geschehen soll, wird von der Regierung bestimmt werden. Sie wird unverrückt darauf sehen, daß der Unterricht dem Gange der Natur angepaßt und so eingerichtet werde, daß die Aufmerksamkeit des Schülers auf die Begriffe, die ihm beigebracht werden sollen, nur nach und nach und nach Maßgabe seines Fassungsvermögens geleitet werde."

Noch bevor dieser Gesetzesentwurf im Großen Rate zur Sprache gebracht wurde, um dann endgiltig begraben zu werden, wollte sich Stapfer ein Bild verschaffen über den Stand des Schulwesens in ganz Helvetien. Zu diesem Zwecke wurde sämtlichen Schulmeistern ein von ihm entworfenes Fragenschema zugestellt.

Aus den zum Kanton Waldstätten gehörenden schwyzerichen Gemeinden gingen im Verlaufe des ersten Quartals 1799 21 Berichte ein und zwar aus dem Distrikte Schwyz von Schwyz, Steinen, Sattel, Ingenbohl, Muotathal und Gersau; aus dem Distrikte Einsiedeln von Einsiedeln-Knabenschule, Einsiedeln-Mädchenschule und den Einsiedler Filialen Groß, Euthal, Willerzell, Benau, Trachslau und Binzen, ferner Iberg, Rothenthurm und Alpthal; aus dem Distrikte Arth von Arth, Küßnacht-Dorf, Küßnacht-Immensee, Lauerz und Steinerberg. Um die nämliche Zeit liefen auch 11 Berichte ein aus den zum Kanton Linth gehörenden schwyzerischen Landschaften March und Höfe und zwar aus dem Distrikte Schännis von Tuggen, Wangen, Schübelbach und Reichenburg; aus dem Distrikte Rapperswil von Nuolen, Wägithal, Galgenen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon und Wollerau. Außerdem finden sich noch Rapporte der Lateinschulen von Schwyz und Einsiedeln.

Aus den Berichten geht hervor, daß es außer den genannten Anstalten noch andere gab, von denen keine Antworten auf das Fragenschema eingingen oder sich doch nicht mehr vorfinden. Hieher gehören Illgau, Morschach, Riemenstalden, Ried, Kloster Muotathal, Brunnen, Oberschönenbuch, Seewen, Aufiberg, Studen, Biberegg, Merleschachen, Egg, Freienbach und Feusisberg. Über die Schulen an den erstgenannten drei Orten ging nachträglich ein kurzgefaßter Bericht von Schulinspektor Tschümperlin ein.

Demnach belief sich die Zahl der Volksschulen, mit Einschluß der beiden Lateinschulen, in den zu den Kantonen Waldstätten und Linth gehörenden schwyzerischen Gemeinden auf 49.

Nachfolgend die Berichte.

Lateinschule Schwyz.

Auf erhaltnen befehl antworthet zu End unterzogner auf gesetzfrte agen überden stand der schulen der Lateinischen sprache.

I. Lokalverhältnisse.

1. In der Pfarrgenosschaft schweiz, ein Viertell stund von dem Haupfleken, ein Seminarium, daß obere Klösterlin genant.

a) Ist ein dorflin.
b) Es gehört zur gemeine schweitz.
c) unter ebar selber Agentschaft.
d) Zum districk schweitz.
e) Zum Canton Waldstätten gehörig.

2. Die Entfernung der zum schulort gehörigen häuser erstreket sich auff 2 stund.

3. Nahmen der zum ort gehörigen flecken, dörfer und weiler.

a) der Hauptflecken ein Viertell stund von dem schulort — hat häuser 154.